

Martin Hein

**„Die Stunde der Entscheidung ist da“ –
Bekennende Kirche und Schule im Nationalsozialismus**

*Antrittsvorlesung als Honorarprofessor am Fachbereich Erziehungswissenschaft / Humanwissenschaften
der Universität Kassel, 01.02.2006.*

I. „Zustände wie in der Nazi-Zeit“

So lautete der Titel eines Artikels, der am 6. April 2005 in der Süddeutschen Zeitung erschien. Er befasste sich mit dem Plan des Berliner SPD/PDS-Senats, ein für alle Schüler verbindliches Pflichtfach „Wertekunde“ einzuführen. Die Überschrift, die die Redaktion gewählt hatte, zitierte eine Äußerung des Berliner Kardinals Georg Sterzinsky – starke Worte in einer höchst konflikträchtigen Situation! Wolfgang Huber, evangelischer Bischof in Berlin, hieb in die gleiche Kerbe. Am 22. März 2005 äußerte er in einem Aufruf die Befürchtung, der Religionsunterricht solle „ein für alle mal aus der Schule verbannt werden“. Mit einem staatlichen Werteunterricht, der keinen Platz für Alternativen lasse, werde die „Religionsfreiheit in der Schule, die sich in der Wahlfreiheit von Lehrangeboten widerspiegelt, ... abgeschafft. Der Staat selbst“ – so Huber – „etabliert sich als Wertevermittler.“ Das aber sei – und auf diesen Begründungszusammenhang kommt es mir an – „mit Blick auf die deutsche Vergangenheit ein gefährliches und verantwortungsloses Vorgehen.“

Die im Berliner Schulstreit von katholischer und evangelischer Seite geäußerten historischen Vergleiche haben mich zu der schlichten Frage veranlasst: Wie waren eigentlich in schulpolitischer Hinsicht die Zustände in der Nazi-Zeit? Und in welcher Weise hat die Bekennende Kirche darauf reagiert? Mich jedenfalls hat die Überschrift in der Süddeutschen Zeitung auf die Spur einer kritischen Rekonstruktion gesetzt.

Was die Forschungslage angeht, fristet die Fragestellung, wie sich die Konfrontation zwischen der Religionspolitik, genauer: der darin implizierten Schulpolitik des totalitären NS-Staates und dem von der Kirche vertretenen religiösen Erziehungsanspruch gestaltete, in der Kirchlichen Zeitgeschichtsschreibung eher noch ein Schattendasein¹. Obgleich die Jahre 1933 bis 1945 von staatlichen Erziehungsidealen bestimmt waren, bei denen man meinen müsste, sie stünden in deutlichem Widerspruch zum christlichen Glauben, geriet allerdings auch damals die Schule erst allmählich als Konfliktfeld in den Blick. Sie war *nicht der primäre Ort* der Auseinandersetzung, in die sich Teile der evangelischen Kirche nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ gestellt sahen. Aber sie entwickelte sich zunehmend dazu! Das lohnt eine gründlichere Analyse.

II. Die rechtliche Ausgangslage in der Weimarer Republik

Man könnte mutmaßen, die Nationalsozialisten hätten 1933 nach ihrer Machtübernahme alle Bereiche des öffentlichen Lebens unverzüglich nach ihren eigenen ideologischen Vorstellungen umgestaltet und Relikte aus der republikanischen Ära von Weimar möglichst umgehend außer Kraft gesetzt. Im Blick auf die Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung zur Schule war dies eigentümlicherweise nicht der Fall. Sie behielten einstweilen ihre Gültigkeit. Hans-Ulrich Wehler charakterisiert dies lapidar so: „Der Nationalsozialismus trat ohne ein klares Schulkonzept in seine Regimephase ein. Daher war er, wie sich sogleich herausstellte, jahrelang weder willens noch praktisch in der Lage, das Schulsystem nach seinen Plänen auf neue Ziele hin umzubauen.“²

¹ Vgl. insgesamt aber John S. Conway, Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933-1945. Ihre Ziele, Widersprüche und Fehlschläge, München 1969, S. 194-211, sowie Friedhelm Kraft, Religionsdidaktik zwischen Kreuz und Hakenkreuz. Versuche zur Bestimmung von Aufgaben, Zielen und Inhalten des evangelischen Religionsunterrichts, dargestellt an den Richtlinienentwürfen zwischen 1933 und 1939, Berlin / New York 1996 (= Arbeiten zur Praktischen Theologie 8).

² Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 4: Vom Beginn des Ersten Weltkriegs bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914-1949, München ²2003, S. 818.

Dies nötigt zu einer kurzen Rückschau in die Jahre 1918/19, in denen die maßgeblichen Weichenstellungen in der Schulfrage vorgenommen worden waren.

Stand bei den Beratungen zur neuen Verfassung die *Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht* weitgehend außer Frage (Art. 144 WRV), so mussten die Überlegungen hinsichtlich des bestimmenden *Schultypus* unweigerlich auf einen Kompromiss hinauslaufen³: Zu gegensätzlich waren die Vorstellungen etwa der Sozialdemokratie und des Zentrums! Während Letzteres sich im Volksschulbereich für die Beibehaltung der öffentlichen Bekenntnisschulen aussprach, die in der überwiegenden Anzahl der deutschen Länder den Regelfall darstellten⁴, plädierte die SPD für die so genannte „weltliche“, d.h. bekenntnisfreie Schule ohne konfessionellen Religionsunterricht. Man einigte sich 1919 schließlich auf die abgestufte Formulierung des Art. 146 WRV, wonach *einerseits* das „mittlere und höhere Schulwesen“ auf einer „für alle gemeinsamen Grundschule“ aufbaue und „für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule ... seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis maßgebend“ seien. *Andererseits* aber seien „innerhalb der Gemeinden ... auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten“. Das Nähere bestimme „die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes“. Bis dahin bleibe es „bei der bestehenden Rechtslage“ (Art. 174 WRV).

Das in Aussicht genommene Reichsschulgesetz kam jedoch trotz vielfältiger Bemühungen angesichts der unterschiedlichen politischen Konstel-

³ Vgl. dazu Jörg Thierfelder, Religionspolitik in der Weimarer Republik, in: Religionspolitik in Deutschland. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. Martin Greschat zum 65. Geburtstag, hg. von Anselm Doering-Manteuffel / Kurt Nowak, Stuttgart 1999, S. 195-213.

⁴ So genannte Simultan- oder Gemeinschaftsschulen bestanden im Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen im Volksstaat Hessen sowie in Nassau und den Stadtgebieten von Frankfurt und Hanau; vgl. Sebastian Müller-Rolli, Evangelische Schulpolitik in Deutschland 1918-1958. Dokumente und Darstellung, unter Mitarb. v. Reiner Anselm und einem Nachw. v. Karl Ernst Nipkow, Göttingen 1999, S. 61.

lationen⁵ während der Weimarer Zeit nie zustande. Das hatte zur Folge: Faktisch wurde die Situation, wie sie am Ende des Kaiserreichs bestand, zementiert. Auch in der Weimarer Republik beherrschten in hohem Maß die schon bestehenden Konfessionsschulen das Feld: Von den 1931 existierenden 53.022 Volksschulen waren nur 8.292 Gemeinschaftsschulen (= 15,64 %), dagegen gab es 29.150 evangelische und 15.580 katholische Schulen⁶. Im Primarschulbereich setzte sich also die konfessionelle Spaltung im Bildungsgeschehen fort.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Religionsunterricht: Trotz der in Art. 137 I WRV erklärten Trennung von Staat und Kirche und späterer Versuche in mehreren Ländern, den Religionsunterricht abzuschaffen⁷, blieb er aufgrund von Art. 149 WRV „ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen“⁸ und war „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft“ zu erteilen. In dieser Gestalt überdauerte er die Weimarer Zeit.

III. Zur nationalsozialistischen Kirchen- und Schulpolitik nach der sogenannten „Machtergreifung“

Hitlers Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 wurde in weiten Kreisen der evangelischen Kirche freudig begrüßt. Mit der Weimarer Republik hatten sie trotz der komfortablen Lage, die die Verfassung den Kirchen zubilligte, nie ihren Frieden geschlossen. Aber es war nicht nur die Ermüdung über das ‚Parteiengezänk‘, die den Nationalsozialismus in den evangelisch geprägten Gebieten willkommen sein ließ: Eine nationalkonservative Grundfärbung, verbunden mit der theologischen Überhöhung gegebener Ordnungen wie Nation, Volk oder Rasse bildete das Ein-

⁵ Vgl. Thierfelder, Religionspolitik, S. 207-209 (= Anm. 3).

⁶ Vgl. Müller-Rolli, S. 110 (= Anm. 3); weiteres Datenmaterial bei Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 454 (= Anm. 2).

⁷ Vgl. Thierfelder, Religionspolitik, S. 210 (= Anm. 3).

fallstor für die nationalsozialistische Ideologie und verhinderte eine nennenswerte Opposition. Viele ließen sich blenden von der notorisch gewordenen Aussage in § 24 des Parteiprogramms der NSDAP aus dem Jahr 1920: „Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums“. Entsprechend war Hitlers konkrete Religionspolitik vor 1933 „im allgemeinen durch den Primat der Konfliktvermeidung gekennzeichnet“⁹.

Diese Einstellung behielt er auch nach der Machtübernahme zunächst bei: Warum sich unnötig Gegner schaffen, wenn es genügend Claqueure gab, die sich freiwillig und ohne Zögern – wie etwa die „Deutschen Christen“ – in die innere Abhängigkeit von den neuen Machthabern begaben. In seiner Regierungserklärung vom 23. März versicherte der neue Reichskanzler den Kirchen: „Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtige Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums ... Sie erwartet aber und hofft, dass die Arbeit an der nationalen und sittlichen Erhebung unseres Volkes, die sich die Regierung zur Aufgabe gestellt hat, umgekehrt die gleiche Würdigung erfährt ... Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen und sicherstellen.“¹⁰ Mit diesem Sedativum mochten sich die Kirchen zufrieden geben. Jedoch entpuppte sich schon in der Anfangszeit der Totalitätsanspruch des neuen Regimes. Die einsetzende „Gleichschaltung“ des öffentlichen Lebens und seiner Institutionen konnte auf Dauer nicht vor den Kirchen halt machen – und ebenso wenig vor den Schulen.

Freilich vollzog sich hier der Umsturz nicht durch radikale schulorganisatorische Veränderungen. Im Gegenteil! Es blieb „in allen Schulformen noch fast bis zum Kriegsbeginn bei den überkommenen Fächern und

⁸ Im Bonner Grundgesetz wurde diese Bestimmung bekanntlich als Art. 7 III GG in den Grundrechte-Katalog aufgenommen.

⁹ Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 796 (= Anm. 2).

¹⁰ Zit nach: Dieter Stoodt, Arbeitsbuch zur Geschichte des evangelischen Religionsunterrichts in Deutschland, Münster 1985, S. 111, D 34.

Lehrplänen; auch die Lehrbücher aus der Zeit vor 1933 blieben erhalten“¹¹.

Die nationalsozialistische Beeinflussung des Erziehungssystems erfolgte vielmehr in unterschiedlichen Schritten.

Sie setzte massiv bei der *Lehrerschaft* an: Im Zusammenhang des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom April 1933 wurden mehrere tausend politisch missliebige Lehrer entlassen; bis zum Jahresende gehörten bereits 95 % der Lehrer dem Nationalsozialistischen Lehrerbund an, dessen Aufgabe es war, die nationalsozialistische Gesinnung in der Lehrerschaft und – über sie – in den einzelnen Unterrichtsfächern zu implantieren¹².

Sodann erfolgte die „Gleichschaltung“ der Schulen in administrativer Hinsicht durch die Schaffung einer *zentralen Schulbehörde* für das gesamte Reichsgebiet, indem das Preußische Kultusministerium am 1. Mai 1934 in das „Reichs- und preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ umgewandelt wurde.

Daneben gewannen die *außerunterrichtlichen* Ordnungsformen des Schulalltags Bedeutung: Die rituelle Inszenierung von Feiern, Fahnenappellen oder Gedenktagen diente der Indoktrination im nationalsozialistischen Sinn über einen affektiv-emotionalen Zugang.

Schließlich dürfen in diesem Zusammenhang die *außerschulischen* Orte wie etwa HJ oder BDM nicht unterschätzt werden. In ihnen ließen sich die Erziehungsziele des Nationalsozialismus – oftmals auch in Konkurrenz zur Schule – sehr viel unmittelbarer umsetzen.

¹¹ Wehler, Gesellschaftsgeschichte, S. 818 (= Anm. 2).

¹² Vgl. Helmut W. Schaller, Der Nationalsozialistische Lehrerbund. Geschichte, nationale und internationale Zielsetzungen, in: Archiv für Geschichte von Oberfranken 82 (2002), S. 329-362.

Und diese Ziele lauteten – um es nicht aus einer Parteikundgebung, sondern aus dem Protokoll der ersten Reichstagung der „Deutschen Christen“ vom 3. April 1933 zu zitieren: „Der *völkische Staat* wird ein einheitliches, für alle Schularten maßgebendes, scharf umrissenes Erziehungsziel aufstellen. Die im deutschen Erbgut schlummernden Charaktereigenschaften, als das sind: Ehre, Treue, Wahrhaftigkeit, Frömmigkeit, Rechts-, Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein müssen geweckt und zur Entfaltung gebracht werden. So wird die Schule im völkischen Staat vor allen Dingen eine *Charakterbildungsstätte* sein.“¹³

Angesichts dieses Bündels divergenter Einflussnahmen zu Beginn der NS-Herrschaft konnte es von zweitrangiger Bedeutung sein, dass die schulischen Rahmenbedingungen nahtlos aus der Weimarer Republik ins Dritte Reich überführt und die Lehrpläne inhaltlich erst sehr viel später im Geist des Regimes revidiert wurden. Obwohl die einzelnen Maßnahmen inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt waren, lässt sich gleichwohl eine deutliche Stringenz beobachten. Die „Gleichschaltung“ der Schule gelang auch ohne Konzept.

IV. Wachsende Aufmerksamkeit für die Erziehungs- und Schulfrage in der Bekennenden Kirche

Die nationalsozialistische Vereinnahmung suchte sich in gleicher Weise auf die Kirchen zu erstrecken. Deshalb war es das Ziel der von der NSDAP unterstützten Gruppierung der „Deutschen Christen“, den territorial zersplitterten Protestantismus zu einer einheitlichen Reichskirche mit einem Reichsbischof – im Sinne des Führerprinzips – an der Spitze zusammenzufassen. In der Einsicht, es handele sich hierbei um einen unzulässigen Eingriff des nationalsozialistischen Staates in die inneren Belan-

¹³ Zit. nach Müller-Rolli, Schulpolitik, S. 93 (= Anm. 4). Für die DC basierte dieses Bildungsgeschehen auf vier Voraussetzungen: „1. Volksgemeinschaftsgedanke; 2. der Begriff *Rassege-*

ge und damit die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, formierte sich seit 1934 die „Bekennende Kirche“. So entspann sich innerhalb der evangelischen Kirche selbst ein „Kirchenkampf“. Dieser bedeutete *weniger einen prinzipiellen Widerstand* gegen das nationalsozialistische Regime, sondern im „Selbstverständnis seiner Beteiligten war der Kirchenkampf – vor allem in seinen Anfangsjahren – primär eine *ekklesiologische* und damit eher *nach innen* gerichtete Auseinandersetzung um das angemessene Verständnis von Kirche“¹⁴. Der offene Widerstand gegen den Versuch, eine einheitliche, gegenüber dem Staat willfährige Reichskirche zu installieren, blieb nicht erfolglos. Spätestens zu Beginn des Jahres 1935 trat das Scheitern der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik im Blick auf die Deutsche Evangelische Kirche zutage.

Unter den Bedingungen dieser Auseinandersetzung um die evangeliumsgemäße Gestalt der Kirche ist es nachvollziehbar, dass sich der Fokus der Bekennenden Kirche erst allmählich auf diejenigen Felder des öffentlichen Lebens hin weitete, wo es Schnittmengen zwischen Staat und Kirche gab – also auf Schule und Religionsunterricht. Anlass dazu bot seit 1935 die zeitweilige Förderung „völkisch-religiöser“ Strömungen durch das NS-Regime. Im zeitgenössischen evangelischen Sprachgebrauch firmierten diese sämtlich unter dem Begriff „Neuheidentum“. Natürlich war damit Alfred Rosenbergs „Mythus des 20. Jahrhunderts“ gemeint, aber auch die „Deutsche Glaubensbewegung“ des Indologieprofessors (und ehemaligen Missionars) Jakob Wilhelm Hauer: Mit der Betonung der engen Beziehung von Rasse und Glauben sollte die deutschgläubige Bewegung als „kollektiver religiöser Rahmen“¹⁵ anstelle des Christentums dienen. In dem entschlossenen Einspruch gegen diese Tendenzen wuss-

danke, 3. Deutschbewußtsein, Nationalstolz oder kurz *Vaterland*; 4. Charakterstärke in religiöser Hinsicht, also *Religion*“ (ebd.).

¹⁴ Martin Hein: Einleitung, in: Kirche im Widerspruch. Die Rundbriefe des Bruderbundes Kurhessischer Pfarrer und der Bekennenden Kirche Kurhessen-Waldeck 1933-1935, hg. v. Martin Hein, Darmstadt 1996, S. 16 (= Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte 2).

¹⁵ Schaul Baumann, Die Deutsche Glaubensbewegung und ihr Gründer Jakob Wilhelm Hauer (1881-1962), Marburg 2005, S. 14 (= Religionswissenschaftliche Reihe 22).

ten sich die Bekennende Kirche und die von ihr mitgetragene „Vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“ einig.

Schon die erste Verlautbarung dieser „Vorläufigen Leitung“, die am 21. Februar 1935 erschien, hielt nicht nur die neuheidnischen Bewegungen für unvereinbar mit dem Christentum, sondern appellierte in bezeichnender Weise an den Staat: „In Abwehr dieser neuen Religion wenden wir uns an unsere Obrigkeit. Sie hat sich feierlich verpflichtet, die bestehenden Bekenntnisse zu schützen. Sie hat die überwiegende Zahl unserer Schulen als christliche Bekenntnisschulen in Verwaltung genommen.“¹⁶ Signifikant ist das schulische Leitbild, das die Stellungnahmen der Bekennenden Kirche auch in späterer Zeit eindeutig bestimmt: Es ist die Konfessionsschule¹⁷ – und nicht die Gemeinschaftsschule. Sie zu garantieren, sei Aufgabe des Staates, der er nachkommen müsse. Das war ein gewagter Appell nach den Erfahrungen der beiden zurückliegenden Jahre.

Schärfer noch wurde wenig später das „Wort der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union an die Gemeinden“ vom 4./5. März 1935. Einleitend hieß es hier: „Wir sehen unser Volk von einer tödlichen Gefahr bedroht. Die Gefahr besteht in einer neuen Religion.“ Im Anschluss daran wurden die Grundaussagen der „völkischen“ Religion verurteilt und im Blick auf die Aufgabe der Kirche ausgeführt: „Der Auftrag Jesu Christi verpflichtet die Kirche in der Verantwortung für das gegenwärtige und zukünftige Geschlecht, für eine schriftgemäße Unterweisung und Erziehung der Jugend Sorge zu tragen. Sie muß ihre auf den Namen des dreieinigen Gottes getauften Glieder vor einem Weltanschauungs- und Religionsunterricht bewahren, der unter Verstümmelung und Beisei-

¹⁶ Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 1933-1944, hg. v. Joachim Beckmann, Gütersloh 1948, S. 85.

¹⁷ Darin unterschied sich im Übrigen die BK nicht von dem – im Zuge der neuerlichen nationalsozialistischen Kirchenpolitik berufenen – Reichskirchenausschuss, der in seiner am 18. Oktober 1935 veröffentlichten „Denkschrift zur Frage der evangelischen Schulpolitik“ ebenfalls für die Bekenntnisschule als „Idealform der Schule für die evangelische Kirche“ plädierte; Müller-Rolli, Schulpolitik, S. 123-139, hier. S. 123, Dok. 11 (= Anm. 4).

teschiebung der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes zum Glauben an den neuen Mythos erzieht.“¹⁸ Dreierlei ist für diese Verlautbarung charakteristisch: die Wahrnehmung der Öffentlichkeit als Adressat, die Begründung christlicher Erziehung als Ausdruck der Taufverantwortung und das Insistieren auf der ungeteilten Bibel. Mochte sich diese Argumentation vordergründig nur gegen das „Neuheidentum“ wenden, so war doch offensichtlich, dass zugleich die nationalsozialistische Ideologie und ihr Totalitätsanspruch in den Blick genommen wurden. Die Verlesung dieser Kundgebung von den Kanzeln suchte die staatliche Seite daher schonungslos – auch durch unzählige Verhaftungen von Pfarrern – zu unterbinden¹⁹.

Die Situation spitzte sich zu, weil auf Länderebene Staat und Partei nun eine Politik betrieben, die von ihnen explizit als „Entkonfessionalisierung“ der Schule umschrieben wurde. Das Regime legte seine ursprüngliche Zurückhaltung in der Frage der Schulformen ab und begann, im Volksschulbereich eindeutig das Modell der Gemeinschaftsschule zu propagieren und bestehende Bekenntnisschulen in „Deutsche Volksschulen“ umzuwandeln²⁰.

Rein formal gesehen bewegten sich die Nationalsozialisten mit diesem Vorhaben auf der in Art. 146 WRV vorgegebenen Linie. Allerdings hielten sie sich nicht mehr an die in der Weimarer Reichsverfassung aufgeführten Klauseln, die ein ordnungsgemäßes gesetzgeberisches Verfahren vorsahen. Es wurde schlichtweg ins Werk zu setzen versucht, was aus ideologischen Gründen an der Reihe zu sein schien: Ein Staat mit totalitären Anspruch konnte sich auf Dauer nicht damit zufrieden geben, dass ausgerechnet auf dem Feld der schulischen Erziehung die Trennung in Konfessionen anstelle der Einigung im Sinn der so genannten „Volksge-

¹⁸ Kirchliches Jahrbuch 1933-1944, S. 86 (= Anm. 16).

¹⁹ Vgl. dazu Wilhelm Niesel, Kirche unter dem Wort. Der Kampf der Bekennenden Kirche der altpreußischen Union 1933-1945, Göttingen 1978, S. 61-64 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes – Ergänzungsreihe 11).

meinschaft“ offensichtlich blieb. Von den heftigen Auseinandersetzungen um die „Entkonfessionalisierung“ war besonders das Jahr 1936 bestimmt – und damit von dem Erfordernis der Bekennenden Kirche, ein klares schulisches Leitbild zu entwerfen.

V. Entscheidungen

„Trägerinnen der bekennniskirchlichen Schulpolitik“²¹ waren die *Synoden* der Bekennenden Kirche. Das zeigte sich am deutlichsten bei der letzten reichsweiten, der 4. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Bad Oeynhausen vom 18. bis 22. Februar 1936²². Im Mittelpunkt der dortigen Beratungen stand freilich der Versuch, gegenüber der staatlichen Kirchengeschuss-Politik unter Reichskirchenminister Hanns Kerrl zu einer einheitlichen Haltung und damit zur Klärung der Leitungsfrage innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche zu gelangen. Unter diesem Aspekt gilt „Oeynhausen“ weithin als Symbol des Scheiterns. Es kam trotz intensiver Bemühungen keine einhellige Position zustande: Manche aus der Bekennenden Kirche glaubten, um der Sache willen in den staatlich verordneten Kirchengeschüssen auf Reichs- oder Landeskirkenebene mitarbeiten zu sollen, andere verweigerten sich diesem Ansinnen strikt und pochten weiterhin auf ein eigenständiges kirchliches Notrecht, wie es die 2. Bekenntnissynode im Oktober 1934 in Berlin-Dahlem verabschiedet hatte.

Angesichts dieses prinzipiellen Dilemmas hat bereits damals die Tatsache viel zu wenig Aufmerksamkeit erfahren, dass in Bad Oeynhausen ei-

²⁰ Zu den diesbezüglichen Bestrebungen in Bayern und Württemberg vgl. Müller-Rolli, Schulpolitik, S. 109-115 (= Anm. 4).

²¹ Ebd., S. 101.

²² Vgl. Die vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. Texte – Dokumente – Berichte, hg. v. Wilhelm Niemöller, Göttingen 1960 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 7); vgl. dazu auch Kraft, Religionsdidaktik, S. 143-152 (= Anm. 1).

ne umfangreiche Resolution zur Schulfrage einstimmig verabschiedet werden konnte²³.

Bei der Einbringung der Vorlage, die von der Schulkammer der „Vorläufigen Leitung“ erarbeitet worden war, betonte der damalige Professor für Religionswissenschaft in Dresden, Friedrich Delekat, die Kirche müsse sich gerade gegenüber der Lehrerschaft um Klärung bemühen, „in welcher Weise in der Arbeit der Schule die Erfordernisse der politischen Erziehung der Jugend für den nationalsozialistischen Staat mit den unaufgebbaren Grundsätzen einer durch den christlichen Glauben bestimmten Erziehung vereinigt werden sollen“²⁴. Man dürfe Lehrer in ihrer aktuellen Gewissensnot nicht allein lassen! Delekat nannte die Dinge beim Namen, um die es ging – deutlicher noch, als es die Synodalvorlage selbst tun konnte. Er sah in der Schule „zwei verschiedene, einander gänzlich entgegengesetzte Glaubenshaltungen um sie ringen“ – auf der einen Seite die Orientierung an dem, „*was die höchsten politischen Instanzen als Ziel und Aufgabe ihres politischen Handelns hinstellen*“, auf der anderen die Ausrichtung an der „Wahrheit, die in Jesus Christus offenbart ist“. Und Delekat beschrieb an einem konkreten (und, wie ich finde, bemerkenswerten) Beispiel die Konsequenzen, die aus diesem diametralen Gegensatz folgen mussten: „Niemals wird die Kirche von ihren Grundsätzen aus etwas dagegen einzuwenden haben, wenn in der Schule ein Unterricht über die Verschiedenheit der menschlichen Rassen gegeben wird. Aber niemals kann die Kirche schweigend zugeben, daß in der Schule vom Erzieher ein Antisemitismus gepredigt wird, der in den Zöglingen Haß er-

²³ Der Bericht etwa, den der bayerische Landesbischof Hans Meiser am 29. Februar 1936 über die Bad Oeynhausener Synode an alle Pfarrer seiner Landeskirche versandte, erwähnt die Erklärung zur Schulfrage eher beiläufig; vgl. Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937, T. 1, hg. v. Kurt Dietrich Schmidt, Göttingen 1964, S. 430-435, hier S. 433 (= Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 13). – Auch Kurt Meier, der Historiograph des Kirchenkampfes, ist in seinem dreibändigen Werk (Der evangelische Kirchenkampf, Göttingen 1984) im Zusammenhang seiner Darstellung der Bad Oeynhausener Synode ausschließlich an der Leitungsfrage der evangelischen Kirche interessiert („Leitungsschisma“; Bd. 2, S. 101. 108) und widmet dem Beschluss über die Schulfrage gerade einmal fünf Zeilen (ebd., S. 105).

²⁴ Niemöller, Oeynhausen, S. 240 (= Anm. 20).

weckt. Das widerspricht den Grundlagen, die durch Jesus Christus in die Erziehung hineingelegt sind ...“²⁵.

Im Blick auf den staatlich garantierten Religionsunterricht und die Art und Weise, wie er gegenwärtig erteilt werde, könne durchaus die Frage aufkommen, ob nicht „die Kirche fortan diesen Unterricht selber übernehmen müsse“. Dem allerdings hielt Delekat entgegen, dass sie, wenn sie schon solch einen Schritt vollziehe, ihn auch in aller Konsequenz gehe: „Sie könnte sich dann nicht damit begnügen, dass sie lediglich für einen Ersatz des Religionsunterrichtes sorgt, *sondern müsste dazu übergehen, eigene evangelische Schulen einzurichten. Dies wäre ohne einen schweren Kulturkampf mit dem Staat nicht möglich. Wir brauchen ihn nicht zu fürchten, aber wir dürfen ihn als Kirche auch nicht vom Zaun brechen.*“ Einstweilen sei es angemessener, „diese Entscheidung so lange hinauszuschieben, bis mit völliger Eindeutigkeit feststeht, dass nichts anderes übrig bleibt, dann aber diesen Schritt auch mit dem gesamten Einsatz aller kirchlichen Kräfte zu tun.“²⁶

Damit waren die Parameter des beabsichtigten Synodalbeschlusses gesetzt, der dann einstimmig verabschiedet wurde²⁷. Es musste der Bekennernden Kirche nicht nur – mit Hinweis auf die weiterhin bestehende Rechtslage – um den bloßen Erhalt der bisherigen Konfessionsschulen, sondern auch um deren innere Ausgestaltung im Geist des Evangeliums gehen.

Dementsprechend lauteten die Forderungen gegenüber dem Staat: Erstens müsse er seinerseits „klare Richtlinien“ erlassen, „aus denen hervorgeht, in welcher Weise die politische Erziehung der Jugend für den natio-

²⁵ Ebd., S. 243f.

²⁶ Ebd., S. 242.

²⁷ Ebd., S. 115-121; ebenfalls abgedr. in: Kirchliches Jahrbuch 1933-1944, S. 119-123 (= Anm. 16); Religionspädagogik. Texte zur evangelischen Erziehungs- und Bildungsverantwortung seit der Reformation, Bd. 2/2: 20. Jahrhundert, hg. und eingeführt v. Karl Ernst Nipkow und Friedrich Schweitzer, Gütersloh 1994, S. 115-119 (= Theologische Bücherei 89), und Müller-Rolli, Schulpolitik, S. 146-151 (= Anm. 4).

nalsozialistischen Staat vereinigt werden soll mit christlicher Erziehung und Unterweisung der Jugend.“ Zweitens sollten „Lehrer, die überzeugungsgemäß keine Christen sind“, angehalten werden, „um der Wahrhaftigkeit willen den Unterricht in der christlichen Religion niederzulegen.“ Und drittens habe der Staat nachdrücklich der „Beseitigung der christlichen Schulandacht und des Schulgebets auf dem Wege der Umwandlung in weltanschauliche Feierstunden“ zu wehren. An der Erfüllung bzw. Nicht-Erfüllung dieser Erwartungen werde sich zeigen, „ob *das Bekenntnis zu Christus* oder *das Bekenntnis gegen Christus* die deutsche Schule beherrschen soll“.

Die Gemeinden wiederum wurden – ganz im Sinn Delekats – angehalten, „für das der Kirche gesetzlich gewährleistete Gut einer bekenntnisgebunden christlichen Schule mit allem Nachdruck zu kämpfen“. Wenn sich dann herausstelle, dass diese Bemühungen vergeblich seien, dürften Eltern „um des Gewissens willen“ die Konsequenzen nicht scheuen: Sie sollten „ihre Kinder einem solchen Religionsunterricht entziehen und einer eigenen kirchlichen Unterweisung zuführen.“²⁸

Indem sie noch einmal als Leitbild betonte, es gehe „um eine wahrhaft evangelische Schule unter dem Wort Gottes“, mündete die Synodalerklärung in den Satz: „Die Stunde der Entscheidung ist da.“²⁹

Der solenne Tonfall des Beschlusses von Bad Oeynhausen täuscht rückblickend nicht darüber hinweg, dass sich die Bekennende Kirche in der Defensive befand und den zunehmenden staatlichen Übergriffen kaum Ernsthaftes entgegenzusetzen hatte. Im Grunde ging es längst nicht mehr um die Bekämpfung des „Neuheidentums“, sondern um einen tief greifenden Dissens mit dem NS-Regime. Um so verwunderlicher bleibt die Beobachtung, dass man in Bad Oeynhausen trotz des offensichtlich radikal-ideologischen Charakters der nationalsozialistischen Herrschaft nicht

²⁸ Niemöller, Oeynhausen, S. 118f (= Anm. 20).

müde wurde, an den Staat selbst zu appellieren, von dessen Verankerung im Christentum man ausging, und von ihm die Wiederherstellung der Konfessionsschulen zu fordern – und das, obwohl doch Friedrich Delekat in seinem Einbringungsvortrag auf die Erfahrungen des Kirchenkampfes angespielt und gemutmaßt hatte: „*Was nicht auf dem Wege über die Vergewaltigung der Kirche erreicht werden kann, das soll um so sicherer auf dem Wege über die Entchristlichung der Schule erreicht werden.*“³⁰ Bei aller Klarsicht war man auch in der Bekennenden Kirche bereit, sich über das wahre Gesicht des Nationalsozialismus täuschen zu lassen, um zu bedingten Fortschritten in der Schulfrage zu gelangen³¹.

Das konnte auf Dauer so nicht weitergehen und änderte sich deutlich im Zuge der Verschärfung der staatlichen Schulpolitik seit 1937, die nun zielstrebig auf die Einführung der Gemeinschaftsschule drang³², ohne freilich den Religionsunterricht als solchen anzutasten. Immer vernehmlicher wurden in der Bekennenden Kirche die Stimmen, die die ausschließliche Verantwortung von Kirche und Gemeinden für die christliche Erziehung hervorhoben. Die ultima ratio, die Delekat angesprochen hatte, kam zunehmend in den Blick.

Um nur einige Beispiele anzuführen: 1938 versuchten Martin Albertz und Bernhard Heinrich Forck in ihrem Buch „Evangelische Christenlehre“ diesen Anspruch curricular für den Altersbereich der Acht- bis Zwölfjährigen zu entfalten³³. Ende des gleichen Jahres rief der „deutsche Kirchentag“ der Bekennenden Kirche in Berlin alle Gemeindeglieder auf, „neue Wege

²⁹ Ebd., S. 120f.

³⁰ Ebd., S.246.

³¹ Noch im Dezember 1936 betonte die Bekennende Kirche der altpreußischen Union auf ihrer 4. Synode in Breslau in einer so genannten „Weisung“ an die Gemeinden, alle Eltern müssten wissen, „daß *die christliche Erziehung ihrer Kinder durch die Schule und ihren Religionsunterricht nicht gewährleistet ist*“, um sie zugleich zum Kampf „für die Erneuerung der evangelischen Schule“ aufzurufen; Kirchliches Jahrbuch 1933-1944, S. 156 (= Anm. 16).

³² Vgl. Conway, Religionspolitik, S. 196-207 (= Anm. 1).

³³ Evangelische Christenlehre. Ein Altersstufen-Lehrplan, dargeboten v. Martin Albertz und Bernhard Heinrich Forck, Wuppertal o.J. [1938]; vgl. Raimund Hoenen, Vom Religionsunterricht zur kirchlichen Unterweisung. Otto Güldenbergs und die Anfänge der ostdeutschen Katechetik, Leipzig 2003, S. 80f, aber auch die kritischen Bemerkungen bei Stoodt, Arbeitsbuch, S. 158f (= Anm. 10).

einzuschlagen, damit überall die evangelische Unterweisung auch da sichergestellt wird, wo sich die Lehrerschaft versagt“³⁴. In einer Erklärung der 8. Rheinischen Bekenntnissynode im Sommer 1939 hieß es: „Unter den neuen Pflichten ist in unserer Lage vor allem die Neuordnung der kirchlichen Unterweisung der Jugend zu nennen. Die evangelische Schule, die durch Jahrhunderte diesen Dienst mit der Kirche und weithin für die Kirche getan hat, ist nicht mehr. Der evangelische Religionsunterricht der Schule wird immer dürftiger und unzulänglicher, die weltanschauliche Auseinandersetzung immer schärfer.“³⁵ Und die 9. Bekenntnissynode im Rheinland erklärte im Sommer 1940 auf dem Höhepunkt der militärischen Erfolge Hitlers: „Der Religionsunterricht der Kinder durch die Schule ist weithin beschränkt und entleert. Die Gemeinde wird mehr und mehr die christliche Unterweisung selbst übernehmen müssen.“³⁶ An diese Feststellung schlossen sich entsprechende Gestaltungsvorschläge eines Gemeindekatechumenats an. Die Leitziele lauteten nun eindeutig „kirchliche Unterweisung“ oder „Christenlehre“.

Gleichwohl gab die Bekennende Kirche die Vorstellung einer christlichen Erziehung im Kontext der staatlichen Schule nicht vollständig auf. Im Gegenteil! Ende April 1943 verabschiedeten einige ihrer Vertreter ein Memorandum mit dem Titel „Kirche und Schule. Forderungen der Kirche für die Gestaltung der christlichen Schule“³⁷. Auch wenn diese Überlegungen keine unmittelbaren Folgewirkungen mehr für die Auseinandersetzungen während der Zeit des Nationalsozialismus hatten – sie konnten erst im Oktober 1945 in der Schweiz publiziert werden –, zeigen sie dennoch, wie sich die Bekennende Kirche perspektivisch eine Lösung der Schulfrage vorstellte: Der Text unterschied zwischen der „allgemeinen christlichen Staatsschule“ als Regelschule (je nach den örtlichen Gegebenheiten konfessionell einheitlich oder konfessionell gemischt) und der „Schule mit der Bibel“ – verstanden als „christliche Schule im strengen Sinne des

³⁴ Kirchliches Jahrbuch 1933-1944, S. 274 (= Anm. 16).

³⁵ Ebd., S. 340.

³⁶ Ebd., S. 371.

Wortes, also eine Schule, die danach strebt, dass wirklich Christus herrscht in ihrem ganzen Geist und Leben.“ Dass hier die 2. These der Barmer Theologischen Erklärung im Hintergrund steht, ist offensichtlich. Träger solcher Schulen sollten „Kirchen und Kirchengemeinden, kirchliche Verbände, Elternvereinigungen und Private“³⁸ sein. Am besten seien sie als Internatsschulen zu organisieren.

Beides kam durch diese Zweigliederung zur Geltung: einerseits der weiterhin erhobene Anspruch auf die Bekenntnisschule, zumindest aber auf die Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage, andererseits die Realisierung jener Vorstellungen, die spätestens seit 1936 eine eigenständige kirchliche Unterweisung – bis hin zur eigenständigen Schule – ins Auge gefasst hatten. Die Unterschiede beider Schultypen traten auch in der Stellung des Religionsunterrichts zutage, der nun durchgängig „Christenlehre“ hieß: In der „allgemeinen christlichen Staatsschule“ sollte sie ordentliches Lehrfach sein und konfessionell getrennt für alle Schüler unterrichtet werden, die sich nicht ausdrücklich davon abmeldeten. In der „Schule mit der Bibel“ habe demgegenüber die Christenlehre verpflichtendes „Kernfach und beseelender Mittelpunkt des gesamten Unterrichtes“ zu sein, von dem her und auf den hin die übrigen Unterrichtsfächer strukturiert würden.

Als nach Kriegsende die Bruderräte der Bekennenden Kirche vom 21.-24. August 1945 in Frankfurt zusammenkamen, um die eine Woche später in Treysa stattfindende „Kirchenversammlung“ (den Beginn der späteren Evangelischen Kirche in Deutschland) vorzubereiten, formulierten sie – entsprechend der Denkschrift von 1943 – eine Priorität für die „evangelische Schule auf Grund von Bibel und Bekenntnis, getragen von einem im Glauben an Christus geeinten Lehrkörper“. Sollten die Umstände dies nicht zulassen, sei „als allgemeine Schulform die *christliche Simultan-*

³⁷ Zit. nach Müller-Rolli, Schulpolitik, S. 288-294 (= Anm. 4).

³⁸ Ebd., S. 290.

schule mit einem Religionsunterricht zu fordern, der gemäß dem Bekenntnis der Kirche und in deren Auftrag erteilt wird“³⁹.

Dieser Option folgte die Konferenz in Treysa nicht. Die bruderrätliche Präferenz für evangelische Schulen in gemeindlicher oder kirchlicher Trägerschaft wurde gestrichen und das öffentliche Schulsystem als Rahmenbedingung bejaht. In der Beschlussvorlage zur „Schulfrage“, die allerdings nicht verabschiedet wurde, hieß es nun: „Für die Neuordnung des Schulwesens fordern wir die christliche Volksschule. Es mag nach den jeweiligen Verhältnissen entschieden werden, ob die christliche Gemeinschaftsschule oder die Bekenntnisschule eingerichtet werden soll.“ Zugleich glaubte man als Konsens erklären zu können, „dass der Evangelische Religionsunterricht (besser sollte statt dessen gesagt werden: Christliche Unterweisung) auch innerhalb der Schule Sache der Kirche ist, die in der Verantwortung für ihre getauften Glieder handelt.“⁴⁰

An diesem Punkt sollten in der Folgezeit die Wege im Westen und Osten Deutschlands auseinander gehen: In Westdeutschland blieb schulorganisatorisch der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach und verstand sich während der 50er Jahre konzeptionell als „Evangelische Unterweisung“⁴¹, d.h. als Dienst der Kirche in der Schule. Demgegenüber zeigte sich in der Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR, wo es zur Einrichtung explizit „weltlicher“ Schulen und zur Entfernung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan kam, dass die Überlegungen der Bekennenden Kirche zu einer Christenlehre, die eigenständig in den Gemeinden zu gestalten sei, unter den Bedingungen einer erneut totalitären Herrschaft sehr wohl umgesetzt werden konnten⁴².

³⁹ Ebd., S. 411.

⁴⁰ Ebd., S. 412.

⁴¹ Zum Begriff vgl. Ingo Baldermann, Art. Evangelische Unterweisung, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl., Bd. 2 (1999), Sp. 1727f.

⁴² Vgl. Hoenen, Religionsunterricht, S. 66-68 (= Anm. 33).

Insofern waren die schulpolitischen Positionen, zu denen sich die Beken-
nende Kirche während der NS-Zeit durchrang, nicht bloße Episode, son-
dern prägten für Jahrzehnte das Verständnis kirchlicher Erziehung und
Bildungsverantwortung im anderen deutschen Staat.

VI. „Zustände wie in der Nazi-Zeit“?

Es dürfte deutlich geworden sein: Der Blick in die Geschichte der Beken-
nenden Kirche und die besondere Situation, in der sie auch in der Schul-
frage im Gegensatz zur NS-Diktatur stand, verbietet es trotz gewisser
struktureller Analogien, vorschnell Vergleiche von den gegenwärtigen
Auseinandersetzungen her zur Vergangenheit zu ziehen – oder umge-
kehrt. Dazu waren und sind die politischen Verhältnisse zu unterschied-
lich. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass es heute schulpolitische Ent-
scheidungssituationen gibt, angesichts derer die Kirche wie damals aus
gutem Grund auf den geltenden und für alle verbindlichen Rechtsnormen
insistiert: Wenn sie weiterhin für die Bedeutung des konfessionell gebun-
denen Religionsunterrichts innerhalb des öffentlichen Schulsystems ein-
tritt, tut sie dies nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Nutzen unserer
Gesellschaft, der an der authentischen Begegnung mit der jeweiligen Re-
ligion *und* zugleich der methodischen Reflexion darüber gelegen sein
muss. Statt zu versuchen, aus vordergründigen ideologischen Erwägun-
gen den Religionsunterricht aus der Schule hinauszudrängen, sollte er
vielmehr schulorganisatorisch gestärkt und gefördert werden.

Denn Religion ist keine Privatsache, sondern eine eminent öffentliche
Angelegenheit! Aber das wäre ein neues Thema – und ein weites Feld.

